



MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Zahl 640-0/01/2026 betreffend Straßenbenützung durch Bauarbeiten in der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal - vorübergehende Verkehrsbeschränkung

Aufgrund des §§ 43 Abs. 1 a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d sowie § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 62/2026 werden anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten für das Projekt „Sanierung von Netzrissen und Fugensanierung“ an den Modellwegen *Rabenhof-Deutsch Grutschen; Flößholzerstraße, Hollaufweg, Prohart-Halbrainer, Pumweg, St. Margarethener Straße, Sternbergerweg, Taffent-Straße, Weinzierl Straße, Wittenbauer Straße, Zenzvaltistraße* vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§1

Für die Modellwege *Rabenhof-Deutsch Grutschen; Flößholzerstraße, Hollaufweg, Prohart-Halbrainer, Pumweg, St. Margarethener Straße, Sternbergerweg, Taffent-Straße, Weinzierl Straße, Wittenbauer Straße, Zenzvaltistraße* innerhalb der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal werden Infolge Durchführungen von Bauarbeiten im Zeitraum vom 18.08.2026 bis 16.09.2026 folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote- und -verbote erlassen:

- a) In beiden Fahrtrichtungen (Beginn und Ende) sind während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO (Baustelle) und das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 10 a StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung, Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) - gern. RVS 5.41 und 5.44 im Bereich der Baustelle aufzustellen.
- b) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für eine Dauer von zwei bis drei Wochen (bis der Splitt abgekehrt werden kann) das Gefahrenkennzeichen gemäß § 50 Z 16 StVO (andere Gefahren) mit Zusatztafel gemäß § 54 StVO (Rollsplitt) Im Bereich der Baustelle (Beginn und Ende) aufzustellen.

§2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Der Bürgermeister:
Stefan Salzmann

